



Hinweis zum Datenschutz:

Die hier erfragten Angaben werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung aufgrund des Erlasses „Gebundene und offene Ganztags-schulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ und der „Satzung der Stadt Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ erhoben und verarbeitet.

Betreuungsvertrag

im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Die Kreisstadt Euskirchen, vertreten durch den Bürgermeister - Fachbereich 6 - Schulen, Generationen und Soziales -, als Schulträger
und
die Personensorgeberechtigten

a)

b)

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(PLZ, Ort)

(Geburtsdatum)

(Geburtsdatum)

(Verwandtschaftsverhältnis zum Kind)

(Verwandtschaftsverhältnis zum Kind)

(Tel.: Nr.:/ Handy-Nr.:)

(Tel.: Nr.:/ Handy-Nr.:)

schließen folgenden Betreuungsvertrag:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind, geboren am,
wohnhaft
wird mit Wirkung vom in der Offenen Ganztagschule (OGS) der Grundschule
.....aufgenommen.
Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz besteht nicht.
2. Vor der Aufnahme des Kindes in die OGS (tatsächlicher Betreuungsbeginn) ist dem OGS-Träger ein Nachweis über den gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutz, insbesondere gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs.8 Satz 1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz (Maserschutzgesetz) vorzulegen. Solange der Nachweis nicht erbracht worden ist, wird das Kind gem. § 34 Abs. 10b IfSG nicht in die OGS aufgenommen.
3. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich.
4. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ und den hierin festgelegten Elternbeiträgen an.

§ 2 Betreuung

1. Die Kreisstadt Euskirchen stellt zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) außerschulische Angebote im Rahmen der OGS bereit. Zur Erfüllung dieser Angebote bedient sie sich Standortträgern.
2. Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit einer für die Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Kernzeit von jeweils 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Abholzeiten sind entweder um 15.00 Uhr oder um 16.00 Uhr.
(Bis zur 4. Unterrichtsstunde wird die Betreuung durch die Schule sichergestellt.)
3. In den Weihnachtsferien ist die OGS geschlossen. Bei Bedarf findet in den Herbstferien, den Osterferien, den Sommerferien und an den beweglichen Ferientagen OGS im Ferienverbund statt. Die OGS-Betreuung in den Sommerferien findet jeweils in der ersten Ferienhälfte für insgesamt drei Wochen statt. Das Betreuungsangebot kann jeweils wochenweise gebucht werden. Für die Ferienbetreuung ist das Kind rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn bei der OGS-Leitung anzumelden.
4. Darüber hinaus können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse weitere, einzelne Schließungstage erforderlich werden.
5. Öffnungs- und Ferienzeiten gibt die OGS und die Schule rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere geeignete Weise bekannt. Über die Festsetzung der Ferienzeiten entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Standortträger der Offenen Ganztagschule.
6. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich am Schulstandort beziehungsweise in den Ferien am Standort der OGS.
7. Im Rahmen des Betreuungsangebotes ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 3 Elternbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen der OGS ist, unabhängig von Abwesenheits- und Schließungszeiten, von den Erziehungsberechtigten ein Jahresbeitrag in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten (01.08. – 31.07.).
2. Der Beitrag wird nach Prüfung des Einkommens der Erziehungsberechtigten durch den Fachbereich Schulen, Generationen und Soziales festgesetzt und eingezogen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zur Satzung der Kreisstadt Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der zurzeit gültigen Fassung.
4. Besucht ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung im Kreis Euskirchen und entsteht auf Grund der Satzung für Kindertageseinrichtungen eine Beitragsbefreiung für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung, so tritt an Stelle des nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrags derjenige, der für die jeweilige Gruppenform und den jeweiligen Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung erhoben würde. Dies gilt nur, sofern der Beitrag für die Kindertagesbetreuung den sich nach der OGS Satzung ergebenden Beitrag übersteigt und bis zur Höhe des im jeweils gültigen Erlass vorgegebenen Höchstbetrags.
5. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS- Gruppe der Kreisstadt Euskirchen, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung zu zahlenden Betrages.
6. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.

7. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Für die Mittagsverpflegung außerhalb der Ferienzeiten wird eine kostendeckende Pauschale erhoben. Die Höhe der für das Schuljahr maßgeblichen Pauschale wird zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
In den Ferien erfolgt eine separate Abrechnung durch den Träger der Offenen Ganztagschule.
8. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulstandort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages und des Mittagessenentgeltes. Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).
9. Eine Beitragsreduzierung ergibt sich auch dann nicht, wenn das Kind die Schule vorübergehend nicht besucht.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Schule beziehungsweise dem Standort der OGS obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Der Standortträger übernimmt während des Besuchs des Kindes in der OGS die Aufsicht.

§ 5 Krankheit

1. Tritt bei einem Kind eine ansteckende Krankheit nach § 34 (1) Infektionsschutzgesetz auf, oder wird dessen verdächtig oder ist verlaust, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind vom Besuch der OGS sofort und solange zurückhalten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dem Standortträger der OGS ist eine ansteckende Krankheit sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. Der Standortträger ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Leidet das Kind an erheblichem Schnupfen, Husten oder Darmbeschwerden (Erbrechen oder Durchfall), so sollte das Kind im Interesse der übrigen Kinder und des Personals bis zum Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
2. In der Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht, ausgenommen sind hierbei Medikamente, die bei chronischen Krankheiten notwendig sind. Hierzu ist eine Zusatzvereinbarung mit dem Standortträger notwendig.

§ 6 Versicherungsschutz und Haftung

Schülerinnen und Schüler, die an den außerschulischen Angeboten der OGS teilnehmen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine Haftung der Kreisstadt Euskirchen über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 7 Dauer des Vertrages

1. **Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch für das nächste Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.**
Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende (31.07.).
2. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule oder
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind

Es liegt im Ermessen der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Standortträger der OGS und dem Schulträger einer vorzeitigen Vertragsauflösung zuzustimmen.

3. Der Schulträger ist berechtigt den Betreuungsvertrag der OGS zu kündigen, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - Beitrags- oder/ und Mittagessen-Zahlungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.Über die Kündigung entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Standortträger der OGS.

5. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere
 - bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen vor, die das Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der genannten Frist als unzumutbar erscheinen lassen sowie
 - bei Verstößen gegen die Nachweispflicht für notwendige Impfungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 8 Datenweitergabe

1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, der Schule bzw. dem Fachbereich Schulen, Generationen und Soziales alle notwendigen Daten über ihr Kind oder ihre Person bzw. die zur Erhebung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen. Weiterhin erklären sie sich damit einverstanden, dass zum Zwecke einer ganzheitlichen Förderung ihres Kindes ein Informationsaustausch zwischen dem Lehr- und OGS- Personal stattfinden kann. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Personen weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht.
2. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung werden von den Vertragspartnern beachtet (siehe Merkblatt Datenschutz).

§ 9 Schlussbestimmungen

Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Anschrift, familiäre oder finanzielle Situation) sind unverzüglich der Schule bzw. dem für die Erhebung der Elternbeiträge zuständigen Fachbereich Schulen, Generationen und Soziales mitzuteilen.

Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Euskirchen, den _____

(Personensorgeberechtigte/r)

(Personensorgeberechtigte/r)

Euskirchen, den _____

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister
Fachbereich Schulen, Generationen und Soziales
Im Auftrag
